

Gesetz über die EB Zürich, kantonale Schule für Berufsbildung

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom

beschliesst:

A. Grundlagen

§ 1. Die EB Zürich, kantonale Schule für Berufsbildung (EB Zürich), ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Rechtsform

§ 2. Die EB Zürich bezweckt die Förderung der Berufs- und Weiterbildung im Kanton Zürich. Zweck

§ 3. ¹ Die EB Zürich erfüllt diesen Zweck, indem sie Leistungen in den Bereichen Beratung, Weiterbildung und Dienstleistungen erbringt. Mittel zur Zweckerfüllung

² Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann weitere Leistungsaufträge festlegen. Leistungsmengen, Preise und Modalitäten werden in Leistungsvereinbarungen zwischen der EB Zürich und den zuständigen Direktionen des Regierungsrates vereinbart.

³ Die EB Zürich kann weitere Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge und die dafür zur Verfügung stehenden Mittel nicht beeinträchtigt werden.

§ 4. Die EB Zürich kann mit anderen Institutionen öffentlichen oder privaten Rechts Verträge über die Zusammenarbeit schliessen. Zusammenarbeit

B. Organisation

§ 5. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion übt die allgemeine Aufsicht über die EB Zürich aus und genehmigt deren Jahresrechnung und Geschäftsbericht. Aufsicht

§ 6. ¹ Der Schulrat ist das oberste Führungsorgan der EB Zürich. Schulrat

² Die für das Bildungswesen zuständige Direktion wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und sechs weitere Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Dem Schulrat gehören Vertretungen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft an.

a. Stellung,
Zusammensetzung
und Wahl

³ Im Übrigen konstituiert sich der Schulrat selber.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor der EB Zürich und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommission für Personalfragen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 7. Der Schulrat

b. Aufgaben

- a. beschliesst über Angebote und Leistungen der EB Zürich,
- b. erlässt das Personal- und Finanzreglement und stellt der für das Bildungswesen zuständigen Direktion zuhänden des Regierungsrates Antrag auf deren Genehmigung,
- c. erlässt die Geschäftsordnung und weitere Reglemente,
- d. bezeichnet die Personen, die die EB Zürich vertreten können,
- e. genehmigt das Budget und verabschiedet die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhänden der für das Bildungswesen zuständigen Direktion,
- f. ist zuständig für die Anstellung und die Entlassung der Direktorin oder des Direktors sowie, auf Antrag der Direktorin oder des Direktors, für die Anstellung und die Entlassung der Bereichsleiterinnen oder -leiter,
- g. setzt Kommissionen, Projektgruppen und Ressortverantwortliche ein,
- h. stellt der für das Bildungswesen zuständigen Direktion zuhänden des Regierungsrates Antrag zum Globalbudget sowie zu den weiteren Staatsleistungen.

§ 8. Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Direktorin oder dem Direktor der EB Zürich und den Leiterinnen oder Leitern der verschiedenen Bereiche.

Geschäftsleitung

a. Zusammensetzung

§ 9. Die Geschäftsleitung

b. Aufgaben

- a. legt die Organisation und die Führungsgrundsätze der EB Zürich fest, soweit dieses Gesetz und die Geschäftsordnung keine besonderen Zuständigkeiten vorsehen,

- b. ist zuständig für die Anstellung und Entlassung des Personals, unter Vorbehalt von § 7 lit. f,
- c. erstellt das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Schulrates,
- d. führt den Finanzhaushalt,
- e. regelt weitere Angelegenheiten, die nicht dem Schulrat übertragen sind.

§ 10. ¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich.

Personal

² Das Personal untersteht den Bestimmungen für das Staatspersonal.

³ Der Schulrat erlässt ein Personalreglement und stellt der für das Bildungswesen zuständigen Direktion zuhanden des Regierungsrates Antrag auf dessen Genehmigung.

⁴ Das Personalreglement kann von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abweichen, soweit es die besonderen Verhältnisse der EB Zürich erfordern.

⁵ Das Personal wird bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert.

C. Finanzen, Rechnungslegung und Rechnungsführung

§ 11. Die EB Zürich führt ihre Rechnung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard. Der Regierungsrat legt den Standard fest.

Rechnungslegung

§ 12. Der Kanton stellt der EB Zürich die betriebsnotwendigen Liegenschaften gemäss § 40 a des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 zur Verfügung.

Liegenschaften

§ 13. Der Kanton bewilligt mit einem Globalbudget die Kostenbeiträge für den Betrieb der EB Zürich.

Staatsmittel

§ 14. Die EB Zürich finanziert ihre Leistungen durch Beiträge des Kantons und durch Einnahmen von Dritten.

Finanzierung der
Leistungen
a. Im Allgemeinen

§ 15. ¹ Für die Erbringung von Leistungen kann die EB Zürich Gebühren nach Aufwand erheben, die höchstens kostendeckend sein dürfen.

b. Im Besonderen

² Für die Erbringung von Leistungen an ausserkantonale Leistungsempfängerinnen und -empfänger erhebt die EB Zürich kostendeckende Beiträge.

§ 16. Die EB Zürich ist dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt.

Finanzhaushalt und
Rechnungsführung

§ 17. Der Kanton haftet subsidiär für die im Rahmen der kantonalen Leistungsvereinbarungen eingegangenen Verbindlichkeiten der EB Zürich.

Subsidiäre
Staatshaftung

D. Rechtsschutz

§ 18. Erstinstanzliche Anordnungen des Schulrates und der Geschäftsleitung unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dem Rekurs an die für das Bildungswesen zuständige Direktion.

Rechtsmittel